

Montag, 29. Oktober 1928

Versteigerung enteigneter russischer Kunstschätze

Das Kunstauktionshaus Lepke in Berlin versteigert am 6. November im Auftrag der Sowjetregierung Kunstwerke aller Art, die den Sammlungen der Eremitage, dem Schloß Gatschina, den Schlössern der Großfürstlich-Konstantinischen Familie zu Petersburg und Pawlowsk, sowie anderem von den Sowjets enteigneten Privatbesitz entstammen. Ein prachtvoll ausgestatteter Katalog beschreibt zwar die einzelnen Kunstwerke, erzählt uns aber nichts von ihren letzten Besitzern. Wenn wir daran erinnern, daß die Sowjetregierung schon einmal in London den Versuch gemacht hatte, von ihr enteigneten Kunstbesitz der Fürstin Paley zu versteigern, daß dieser Besitz aber in England alsbald beschlagnahmt wurde, so scheint es, daß man sich in Berlin weniger Skrupel in bezug auf solche Dinge macht. Jedermann weiß doch, daß die Sowjetregierung unzählige Kunstwerke aus Privatbesitz sich einfach angeeignet hat. So gehört zum Beispiel ein Teil der Schätze, die bei Lepke versteigert werden sollen, dem Großfürsten Gabriel Konstantinowitsch, der mit seiner Gattin in dürftigen Verhältnissen in Berlin lebt.

Uns scheint es für die Meinung der Welt nicht gleichgültig, daß eine solche Versteigerung, die in London und Paris augenscheinlich nicht zugelassen werden würde, weil man dort den rechtmäßigen Erwerb der Kunstobjekte aus Achtung vor dem Begriff des Eigentums nicht anerkennen dürfte, in Berlin ruhig vor sich gehen darf. Wir bedauern das. Besonders aber bedauern wir, daß ein Mann von dem Rufe und der Autorität des Geheimrats Wilhelm v. Bode den Auftakt für diese Versteigerung gibt, indem er den oben bezeichneten Katalog mit einer die Tatsache der Versteigerung begrüßenden und preisenden Einleitung verfaßt. Geheimrat v. Bode begrüßt es besonders, daß die Sowjetregierung ihren „Ueberfluß an Kunstwerken aller Art“ in Berlin zur Versteigerung bringt und sieht in dieser Versteigerung „ein Bindeglied, das, durch den Weltkrieg zerrissen, der Zusammenarbeit der Völker auf kulturellem Gebiet dient und neue Brücken schlagen soll“.

Wir sehen keine erfreuliche Zusammenarbeit der Völker darin, daß in Deutschland, wo das Privateigentum vom Gesetz geschützt wird, aus Privatbesitz geraubte Kunstwerke versteigert werden dürfen. Und wir verstehen es vollkommen, wenn ein

früherer russischer Staatsangehöriger und Kunstfreund, Baron Nicolas v. Korff, an den Geheimrat v. Bode einen Brief richtete, dem wir folgende Sätze entnehmen: „Ich habe mehrfach, durch Sie persönlich, von Ihren jahrzehntelangen Beziehungen zu Rußland und zu meinen Landsleuten gehört. Und ich war Ihnen für Ihre stete Hilfsbereitschaft und Ihr Verständnis der Tragik zerstörter und geraubter Kulturwerte von Herzen dankbar. Um so befremdlicher wirkt Ihre heutige Stellungnahme zu derselben Frage in jenem Katalog... Für Sie lag nicht die geringste Notwendigkeit vor, diesen in seiner Art einzig dastehenden Verkauf dadurch zu beschönigen, daß Sie denselben als einen Kulturakt, als eine Brücke zur Verständigung der Völker preisen. Durch solche Phrasologien verwirrt man nur die Ansichten der Öffentlichkeit, und dazu haben Sie kein Recht. Dadurch, daß die Sowjetregierung sich durch Staatsverträge die Möglichkeit erworben hat, in Deutschland (aber auch nur in Deutschland) öffentlich und ungekräftet geraubten Privatbesitz feilzubieten, wird nichts an der Tatsache geändert, daß die Anhänger sämtlicher Parteien jede gewaltsame Konfiskation als einen unmoralischen und sinnlosen Akt ablehnen... Das Wort Kultur aber, Erzellen, im Zusammenhang mit dieser finanziellen Transaktion gebraucht, wirkt sinnlos — abstoßend sogar auf die, welche selber den Verlust ihres Eigentums zu beklagen haben.“

Schauspielhaus Stuttgart. „Kalkutta, den 4. Mai“, Kolonialkomödie von Lion Feuchtwanger (und Bert Brecht), wird uns durch die wagemutige Spielleitung von Herrn Neumeister in neuzeitlichem Gewande, mit Schreibmaschine und den Metallrohrfesseln des Architekten Mies van der Rohe vorgeführt, um hervorzuheben, daß England heute mit denselben Mitteln in Indien herrscht wie Anno 1775, auch im übertragenen Sinn. Aber die Kranei des Spielleiters kann nicht heilen, wenn ihr die Natur des Dichters nicht zu Hilfe kommt! Das Stück krankt von Anfang an am Sprechfehler, besonders der ganz verfehlte erste Akt. Auch später, wenn der „geniale“ Kampf des Generalgouverneurs Warren Hastings (Herr Schröder-Schrom) gegen seine drei Londoner Gegner beendigt wird, entsteht nicht Dramatik, sondern nur Schwierigkeit, deren Ursache an den schönen Haaren der Geliebten Hastings (Fräulein Simonet) ungalant genug herbeigezogen wird. Wenn es trotzdem zu interessieren vermag, so durch die überlegene Männlichkeit und sichere Charakterisierung von Herrn Schröder-Schrom und vielleicht auch ein wenig durch die reizende Kofetterie der reizenden Sidde Simonet.
Karl Lieblich

Versteigerung enteigneter russischer Kunstschätze

Das Kunstauktionshaus Lepke in Berlin versteigert am 6. November im Auftrag der Sowjetregierung Kunstwerke aller Art, die den Sammlungen der Eremitage, dem Schloss Gatschina, den Schlössern der Großfürstlich-Konstantinschen Familie zu Petersburg und Pawlowsk, sowie anderem von den Sowjets enteigneten Privatbesitz entstammen. Ein prachtvoll ausgestatteter Katalog beschreibt zwar die einzelnen Kunstwerke, erzählt uns aber nichts von ihren letzten Besitzern. Wenn wir daran erinnern, daß die Sowjetregierung schon einmal in London den Versuch gemacht hatte, von ihr enteigneten Kunstbesitz der Fürstin Paley zu versteigern, daß dieser Besitz aber in England alsbald beschlagnahmt wurde, so scheint es, daß man sich in Berlin weniger Skrupel in bezug auf solche Dinge macht. Jedermann weiß doch, daß die Sowjetregierung unzählige Kunstwerke aus Privatbesitz sich einfach angeeignet hat. So gehört zum Beispiel ein Teil der Schätze, die bei Lepke versteigert werden sollen, dem Großfürsten Gabriel Konstantinowitsch, der mit seiner Gattin in dürftigen Verhältnissen in Berlin lebt. Uns scheint es für die Meinung der Welt nicht gleichgültig, daß eine solche Versteigerung, die in London und Paris augenscheinlich nicht zugelassen werden würde, teil man dort den rechtmäßigen Erwerb der Kunstobjekte ans Achtung vor dem Begriff des Eigentums nicht anerkennen dürfte, in Berlin ruhig vor sich gehen darf. Wir bedauern das. Besonders aber bedauern wir, daß ein Mann von dem Rufe und der Autorität des Geheimrats Wilhelm v. Bode den Auftakt für diese Versteigerung gibt, indem er die oben bezeichneten Katalog mit einer die Tatsache der Versteigerung begrüßenden und preisenden Einleitung versieht. Geheimrat v. Bode begrüßt es besonders, daß die Sowjetregierung ihren „Überfluss an Kunstwerken aller Art“ in Berlin zur Versteigerung bringt und sieht in dieser Versteigerung „ein Bindeglied, das, durch den Weltkrieg zerrissen, der Zusammenarbeit der Völker auf kulturellem Gebiet dient und neue Brücken schlagen soll“.

Wir sehen keine erfreuliche Zusammenarbeit der Völker darin, daß in Deutschland, wo das Privateigentum vom Gesetz geschützt wird, aus Privatbesitz geraubte Kunstwerke versteigert werden dürfen.. Und wir verstehen es vollkommen, wenn ein früherer russischer Staatsangehöriger und Kunstfreund. Baron Nicolas v. Korff, an den Geheimrat v. Bode einen Brief richtete, dem wir folgende Sätze entnehmen: „Ich habe mehrfach, durch Sie persönlich, von Ihren jahrzehntelangen Beziehungen zu Russland und zu meinen Landsleuten gehört. Und ich war Ihnen für Ihre stete Hilfsbereitschaft und Ihr Verständnis der Tragik zerstörter und geraubter Kulturwerte von Herzen dankbar. Umso befremdlicher wirkt Ihre heutige Stellungnahme zu derselben Frage in jenem Katalog... Für Sie lag nicht die geringste Notwendigkeit vor, diesen in feinsten Art einzig dastehenden Verkauf dadurch zu beschönigen, daß Sie denselben als einen Kulturakt, als eine Brücke zur Verständigung der Völker preisen. Durch solche Phraseologie verwirrt man nur die Ansichten der Öffentlichkeit und dazu haben Sie kein Recht. Dadurch, daß die Sowjetregierung sich durch Staatsverträge die Möglichkeit erworben hat, in Deutschland (aber auch nur in Deutschland) öffentlich und ungestraft geraubten Privatbesitz feilzubieten, wird nichts an der Tatsache geändert, daß die Anhänger sämtlicher Parteien jede gewaltsame Konfiskation als einen unmoralischen und sinnlosen Akt ablehnen... Das Wort Kultur aber. Exzellenz, im Zusammenhang mit dieser finanziellen Transaktion gebraucht, wirkt sinnlos — abstoßend sogar auf die, welche selber den Verlust ihres Eigentums zu beklagen haben.

Auction of expropriated Russian art treasures

On 6 November, the art auction house Lepke in Berlin is auctioning off works of art of all kinds commissioned by the Soviet government from the collections of the Hermitage, Gatchina Palace, the palaces of the Great Prince Konstantin family in Petersburg and Pavlovsk, as well as other private property expropriated by the Soviets. A splendidly decorated catalogue describes the individual works of art, but tells us nothing about their last owners. If we recall that the Soviet government had already attempted to auction off the expropriated art possessions of Princess Paley in London, but that these possessions were immediately confiscated in England, it seems that Berlin is less scrupulous about such things. Everyone knows that the Soviet government has simply appropriated countless works of art from private ownership. For example, some of the treasures to be auctioned by Lepke belong to the Grand Duke Gabriel Konstantinovich, who lives with his wife in poor circumstances in Berlin. It seems to us that the world's opinion is not indifferent to the fact that such an auction, which would obviously not be permitted in London and Paris, where the lawful acquisition of the art objects would not be recognised in deference to the concept of ownership, may proceed calmly in Berlin. We regret this. But we particularly regret that a man of the reputation and authority of Privy Councillor Wilhelm v. Bode is opening this auction by providing the above-mentioned catalogue with an introduction welcoming and praising the fact of the auction. Privy Councillor v. Bode particularly welcomes the fact that the Soviet government is putting its "abundance of works of art of all kinds" up for auction in Berlin and sees in this auction "a link which, torn asunder by the world war, serves the cooperation of peoples in the cultural field and is intended to build new bridges".

We do not see any pleasant cooperation between peoples in the fact that in Germany, where private property is protected by law, works of art stolen from private ownership may be auctioned off.... And we fully understand it when a former Russian citizen and art lover. Baron Nicolas v. Korff, addressed a letter to Privy Councillor v. Bode, from which we take the following sentences: "I have heard several times, through you personally, of your decades-long relations with Russia and with my compatriots. And I was heartily grateful for your constant

willingness to help and your understanding of the tragedy of destroyed and stolen cultural values. This makes your statement today on the same question in that catalogue all the more disconcerting... For you, there was not the slightest necessity to gloss over this sale, which is unique in the finest way, by praising it as a cultural act, as a bridge to understanding between peoples. By such phraseology you only confuse the views of the public and you have no right to do so. The fact that the Soviet government, by means of state treaties, has acquired the possibility of publicly offering for sale, with impunity, privately stolen property in Germany (but only in Germany), does not change the fact that the supporters of all parties reject any forcible confiscation as an immoral and senseless act.... The word culture, however. Excellence, used in connection with this financial transaction, seems senseless - repulsive even to those who themselves have to lament the loss of their property.

Montag, 5. November 1928

Die Russen-Auktion in Berlin

Wie wir am 29. Oktober meldeten, beginnt morgen früh im Kunstauktionshaus Lepke in Berlin im Auftrag der Sowjetregierung eine Versteigerung von Kunstwerken, die aus enteignetem russischen Staatsbesitz stammen. Es leben in Berlin in bitterster Not eine Reihe von russischen Emigranten, die durch diese Versteigerung, zu der sich weder eine Pariser von einer Londoner Firma hergab, gezwungen werden, zuzusehen, wie ihr rechtmäßiger Besitz der Regierung, die sie vertrieb, Summen zuführt, von denen sie wohl einige Zeit ihr Leben fristen, vielleicht sogar eine neue Existenz gründen könnten.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn einer von ihnen, Fürst Alexander Orbschak-Rotromanicz, durch seinen Rechtsanwalt den Antrag stellen ließ, drei Kunstwerke, die aus seinem Besitze stammten, gerichtlich von der Versteigerung auszuschließen und sicherzustellen.

Das Landgericht Berlin II hat diesen Antrag mit folgender Begründung abgelehnt:

„Nach der Konstituierung der jetzigen russischen Regierung sei der Besitz der Gegenstände, die dem Antragsteller gemäß seiner Behauptung von russischen Soldaten abgenommen worden seien, auf die Regierung übergegangen. Der Einwand des Klägers, daß russische Gesetze in Deutschland nicht anwendbar seien, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen, sei an sich richtig. Ein deutsches Gericht dürfe aber

nicht einem von einer ausländischen Regierung vorgenommenen Hoheitsakt widersprechen, wenn diese Regierung, wie es bei der russischen der Fall war, in Deutschland anerkannt sei.“

Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Antragsteller Beschwerde beim Kammergericht erhoben.

Wir zweifeln nicht daran, daß der Bescheid des Berliner Landgerichts formal-juristisch vollkommen einwandfrei erfolgt ist. Aber es bleibt zu bedauern, daß eine Berliner Firma eine Versteigerung vornimmt, die von den Firmen des Auslands als eine solche von Diebsgut abgelehnt wurde. Das russische Dekret, das die enteigneten Kunstschätze zum „unantastbaren Eigentum des Proletariats“ machte, wird durch eben diese Versteigerung als das gekennzeichnet, was sie war, d. h. als Kanfare, wie sie eben in Revolutionen geblasen werden. Der Verkauf an die Kapitalisten des Westens gibt von der „Unantastbarkeit“ einen etwas nüchterneren Begriff. Ist es wirklich Aufgabe eines Berliner Gerichts, von Hoheitsakten einer ausländischen Regierung zu sprechen, wenn eben diese auswärtige Regierung selbst den ganzen „Hoheitsakt“ als Schwindel enthüllt? Wir glauben, daß Deutschland seinem internationalen Ansehen kaum einen schlimmeren Schlag verzeihen kann, als wenn es in der Frage des Privateigentums Ansichten zuzuneigen scheint, denen sich die anderen Staaten der Kulturwelt mit Recht verschließen.

Die Russen-Auktion in Berlin

Wie wir am 29. Oktober meldeten, beginnt morgen früh im Kunstauktionshaus Lepke in Berlin im Auftrag der Sowjetregierung eine Versteigerung von Kunstwerken, die aus enteignetem russischen Staatsbesitz stammen. Es leben in Berlin in bitterster Not eine Reihe von Emigranten, die durch diese Versteigerung, zu der sich weder eine Pariser noch eine Londoner Firma hergab, gezwungen werden, zuzusehen, wie ihr rechtmäßiger Besitz der Regierung, die sie vertrieb, Summen zuführt, von denen sie wohl einige Zeit ihr Leben fristen, viel leicht sogar eine neue Existenz gründen könnten.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn einer von ihnen, Fürst Alexander Drbischa Kotromanicz, durch seinen Rechtsanwalt den Antrag stellen ließ, drei Kunstwerke, die aus seinem Besitze stammten, gerichtlich von der Versteigerung auszuschließen und sicherzustellen.

Das Landgericht Berlin II hat diesen Antrag mit folgender Begründung abgelehnt:

„Nach der Konstituierung der jetzigen russischen Regierung sei der Besitz der Gegenstände, die dem Antragsteller gemäß seiner Behauptung von russischen Soldaten abgenommen worden seien, auf die Regierung übergegangen. Der Einwand des Klägers, daß russische Gesetze in Deutschland nicht anwendbar seien, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen, sei an sich richtig. Ein deutsches Gericht dürfe aber nicht einem von einer ausländischen Regierung vorgenommenen Hoheitsakt widersprechen, wenn diese Regierung, wie es bei der russischen der Fall war, in Deutschland anerkannt sei.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Antragsteller Beschwerde beim Kammergericht erhoben.

Wir zweifeln nicht daran, daß der Bescheid des Berliner Landgerichts formal-juristisch vollkommen einwandfrei erfolgt ist. Aber es bleibt zu bedauern, daß eine Berliner Firma eine Versteigerung vornimmt, die von den Firmen des Auslands als eine solche von Diebesgut abgelehnt wurde. Das russische Dekret, das die enteigneten Kunstschatze zum „unantastbaren Eigentum des Proletariats“ machte, wird durch eben diese Versteigerung als das gekennzeichnet, was sie war, d. h. als Fanfare, wie sie eben in Revolutionen geblasen werden. Der Verkauf an die Kapitalisten des Westens gibt von der „Unantastbarkeit“ einen etwas nüchterneren Begriff. Ist es wirklich Aufgabe eines Berliner Gerichts, von Hoheitsakten einer ausländischen Regierung zu sprechen, wenn eben diese auswärtige Regierung selbst den ganzen „Hoheitsakt“ als Schwindel enthüllt? Wir glauben, daß Deutschland seinem internationalen Ansehen kaum einen schlimmeren Schlag versetzen kann, als wenn es in der Frage des Privateigentums Ansichten zuzuneigen scheint, denen sich die anderen Staaten der Kulturwelt mit Recht verschließen.

The Russian Auction in Berlin

As we reported on 29 October, an auction of works of art from expropriated Russian state property will begin tomorrow morning at the Lepke Art Auction House in Berlin on behalf of the Soviet government. There are a number of emigrants living in Berlin in the bitterest need, who are forced by this auction, to which neither a Parisian nor a London firm has offered to participate, to watch how their rightful possessions bring the government, which expelled them, sums, from which they could probably live for some time, much more easily even found a new existence.

It is therefore not surprising that one of them, Prince Alexander Drbischa Kotromanicz, had his lawyer file an application to have three works of art that came from his possession excluded from the auction and secured by the court.

The Berlin II Regional Court rejected this application on the following grounds:

"After the constitution of the present Russian government, the ownership of the objects which, according to the claimant, had been taken from him by Russian soldiers, had passed to the government. The applicant's objection that Russian laws were not applicable in Germany if they were contrary to good morals was correct in itself. However, a German court could not contradict a sovereign act carried out by a foreign government if this government was recognised in Germany, as was the case with the Russian government. The applicant appealed against the negative decision to the Court of Appeal.

We have no doubt that the decision of the Berlin Regional Court was made in a perfectly formal and legal manner. But it remains to be regretted that a Berlin firm is conducting an auction which has been rejected by firms abroad as one of stolen goods. The Russian decree which made the expropriated art treasures the "inviolable property of the proletariat" is marked by this very auction for what it was, i.e., a fanfare of the kind sounded in revolutions. The sale to the capitalists of the West gives a somewhat more sober concept of "untouchability". Is it really the task of a Berlin court to speak of acts of sovereignty by a foreign government, when this very foreign government itself reveals the whole "act of sovereignty" to be a fraud? We believe that Germany can hardly inflict a worse blow on its international reputation than when, in the matter of private property, it appears to be inclined towards views to which the other states of the cultural world are rightly opposed.